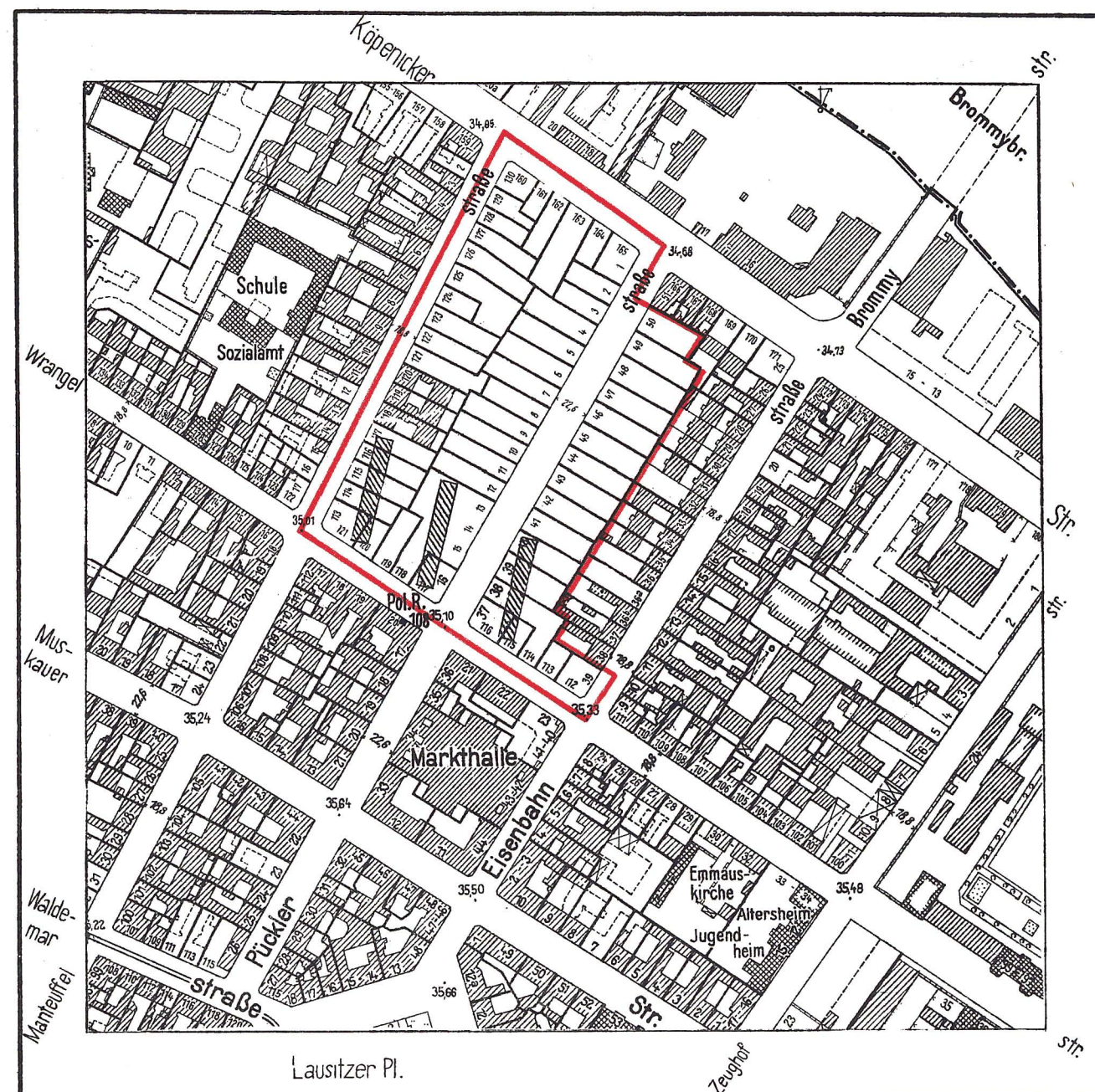


Bebauungsplan VI-18

für die Grundstücke

Manteuffelstraße 113-130, Pücklerstraße 1-16 u. 37-50,
Köpenicker Straße 160-165 u. Wrangelstraße 112-121
im Bezirk Kreuzberg

Übersichtskarte 1:4000



Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

festzusetzen	aufzuheben	Straßen- u. Baufluchtlinie
		Baufluchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
		Baugrenze
		Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugruben
gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

	§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
	für besondere öffentliche und private Zwecke (Vorbehaltsbaupl.)
	eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

2. Maß der Nutzung

Einzelbestimmung

② Anzahl der Vollgeschosse

Nicht überbaubare

Flächen, Frei- u.
Verkehrsflächen

	private Freifläche
	private Grünfläche
	Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude

mit Geschoßanzahl

	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-, und Industriebauten

Abkürzungen

K = Kinderspielplatz

W = Wageneinstellplatz

Grenzen usw.

	vorhanden	geplant	fortfallend	Grenze des Geltungsbereiches
				Grundstücksgrenze
				Eigentumsgrenze
				Bordkante

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrage:

Hübner

Amt für Stadtplanung

Siepert

Amtsleiter

Berlin, den 23. 5. 1960

Bab
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 14. Juli 1960 erhalten und wurde
in der Zeit vom 15. 8. 1960 bis 13. 9. 1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 19. September 1960

Bezirksamt Kreuzberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Siepert

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1
des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 14. August 1961

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 24. 8. 1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 11 04 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen.

- Für die Sonderzweckfläche (Kindertagesstätte) wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 2,4 m umbauten Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt.
- Dachform: Flachdach oder flachgeneigtes Dach bis zu 30°.
- Innerhalb der privaten Grün- und Freiflächen können bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. an geeigneter Stelle gefordert oder zugelassen werden.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grün- und Freiflächen unzulässig.
- Die Führung und Abmessung der Wohnwege sowie die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis